

Drucks.Nr. : 66 (106)

Datum : 17. November 2016

Vorliegende Abteilung: Steuern & Abgaben

Sachbearbeiter : Herr Speckhardt

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.
- Steuerbefreiung für Hunde aus den Tierheimen „TINO –Tiere in Not Odenwaldkreis“ und dem „Tierheim Michelstadt Würzburg“

Erläuterungen:

Die zurzeit geltende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. trat am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindevertretung hat am 04. Juli 2016 zu Drucksache Nr. 38 beschlossen, Hunde aus den Tierheimen „TINO –Tiere in Not Odenwaldkreis“ in Reichelsheim und „Tierheim Michelstadt Würzburg“ in Würzburg, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres steuerlich zu befreien.

Um die Tierheime „TINO – Tiere in Not Odenwaldkreis“ und „Tierheim Michelstadt Würzburg“ zu unterstützen und einen weiteren Beitrag zum Tierschutz zu leisten, werden Hunde aus den genannten Tierheimen bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres, von der Hundesteuer befreit. Von dieser Befreiung sind gefährliche Hunde, im Sinne des § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw., ausgenommen.

Diese unterstützende Maßnahme ist bereits in den Satzungen vieler Nachbarkommunen enthalten.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. wird zugestimmt.

HS
SP
UC

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Schriftführer

An die zuständige Abteilung (Sachbearbeiter/in) mit Akten zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung:

Datum: _____

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am folgende

**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Gemeinde Höchst i. Odw.**

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

**§ 6
Steuerbefreiungen**

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem der folgenden Tierheime im Odenwaldkreis erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres:

Tierschutzverein Odenwald e.V.
Tierheim Würzburg
Hesselbacher Straße 30
64720 Michelstadt

Tiere in Not Odenwald e.V.
Am Morsberg 1
64385 Reichelsheim

Gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Artikel 2

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister


SP
MC